

Anzenwil



Heimatschutz
St.Gallen / Appenzell I.Rh.

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. ist eine Sektion des Schweizer Heimatschutzes und anerkennt als solche dessen Statuten. Sein Wirkungsbereich sind die Kantone St.Gallen und Appenzell Innerrhoden. Sitz ist die Stadt St.Gallen.

Die Vereinigung ist eine juristische Person im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

*Name, Sitz und
Eingliederung in
den Schweizer
Heimatschutz*

Art. 2

Mit dem Ziel, unsere Ortschaften und Landschaften in ihrer natürlichen und kulturellen Eigenart zu schützen und weiter zu entwickeln, stellt sich der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. namentlich folgende Aufgaben:

*Zweck und
Aufgaben*

- a) das heimatliche Orts- und Landschaftsbild sowie geschichtlich, kulturell, sozial und naturgegeben bedeutsame Objekte und ihre Umgebung vor Beeinträchtigung, Entstellung und Zerstörung zu bewahren
- b) für eine harmonische Raumordnung, Gestaltung und Einfügung von Bauten und Verkehrsanlagen, einschliesslich neuer und historischer Fuss- und Wanderwege einzutreten
- c) beste Umwelt- und Lebensbedingungen sicherzustellen, auch in benachteiligten oder in ihrer Lebensfunktion gefährdeten Gebieten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben soll mit zielverwandten Vereinigungen im Bereich des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes und der Denkmalpflege zusammengearbeitet und das damit verbundene Handwerk gefördert und unterstützt werden.

Art. 3

Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. behandelt alle Aufgaben, die er in seinem Wirkungskreis selbständig erledigen kann; bei anderen oder solchen, die von gesamtschweizerischem Interesse sind, arbeitet er mit dem Schweizer Heimatschutz und dem Heimatschutz anderer Kantone zusammen.

Art. 4

Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. strebt die Erfüllung dieser Aufgaben namentlich durch folgende Mittel an:

Mittel

- a) Verbreiten des Heimatschutzgedankens in der Öffentlichkeit
- b) Stellungnahme zu wichtigen, den Heimatschutz berührenden Themen
- c) Eingaben und Vernehmlassungen an Behörden oder Private
- d) Einlegen von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung
- e) Mitwirkung bei der raumwirksamen Planung auf allen Ebenen im Sinne der massgebenden Gesetze
- f) Einwirken auf die Gesetzgebung
- g) Aufstellen von Inventaren
- h) Bauberatung
- i) Gewähren von Beiträgen
- j) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken.

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Auf schriftliches Gesuch beim Kleinen Vorstand können als Mitglieder aufgenommen werden:

*Aufnahme,
Mitgliedschaft*

- a) natürliche Personen (Einzelmitglieder)
- b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder)

Die Mitglieder des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. sind ohne weiteres Mitglieder des Schweizer Heimatschutzes und anerkennen mit ihrer Anmeldung die kantonalen und die schweizerischen Statuten.

Art. 6

Die Mitglieder des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. gehören dort, wo eine Regionalgruppe besteht, auch dieser Regionalgruppe an. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Kleine Vorstand. Bei Abweisung besteht eine Rekursmöglichkeit an den Grossen Vorstand, der abschliessend entscheidet.

Mitgliederaufnahme

Art. 7

Der Austritt kann jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich beim Kleinen Vorstand erklärt werden.

Austritt

Art. 8

Die Mitglieder sollen sich aktiv für die Verwirklichung der Ziele des Heimatschutzes einsetzen und neue Mitglieder werben. Wer von Vorhaben und Projekten Kenntnis hat, welche Heimatschutzinteressen berühren können, soll dies dem Kleinen Vorstand melden.

Art. 9

Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können vom Kleinen Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an den Grossen Vorstand, der abschliessend entscheidet.

Ausschluss

Art. 10

Die Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu entrichten, der durch die Delegiertenversammlung des Schweizer Heimatschutzes gemäss dessen Beitragsstatut festgesetzt wird. Im Jahresbeitrag inbegriffen ist die Zeitschrift des Schweizer Heimatschutzes. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Mitgliederbeitrag

3. Regionalgruppen

Art. 11

Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. kann Regionalgruppen bilden. Die Zahl und die geografische Abgrenzung der Regionalgruppen können durch ein Geschäftsreglement bestimmt werden.

Bildung

Den Regionalgruppen kommt keine Rechtspersönlichkeit zu.

Art. 12

Die Regionalgruppen fördern die Ziele des Heimatschutzes in der Region. Der grosse Vorstand kann den Regionalgruppen auf Antrag hin im Rahmen des Budgets Mittel zuweisen.

Die Regionalgruppen informieren den Kleinen Vorstand laufend über ihre Tätigkeit, erstatten einen Jahresbericht und legen Rechenschaft ab über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

Aufgaben und Mittel

Art. 13

Die Regionalgruppen bestehen aus den Mitgliedern ihrer Region. Sie versammeln sich mindestens einmal jährlich und schlagen den Regionalvertreter in den Grossen Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung vor.

Die Regionalgruppen konstituieren und organisieren sich selbst.

In Angelegenheiten der Region können die Regionalgruppen jederzeit Anträge an den Kleinen Vorstand stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der grosse Vorstand. Rechtsmittel werden im Zweifelsfall vorsorglich eingereicht.

Organisation und Zuständigkeit

4. Organisation

Art. 14

Die Organe des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Grosse Vorstand
- c) der Kleine Vorstand
- d) die Kommissionen
- e) die Rechnungsrevisoren.

Die Organe

Art. 15

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie besteht aus allen anwesenden Mitgliedern. Sie findet jährlich im Frühjahr statt und steht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin. Anträge von Mitgliedern, über die Beschluss gefasst werden soll, müssen dem Kleinen Vorstand bis zum Ende des Vorjahres schriftlich eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung

Art. 16

Zur Vereinsversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Einberufung

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Mitglieder des Kleinen und des Grossen Vorstandes und Wahl der Revisoren
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder sowie des Grossen und des Kleinen Vorstandes

Befugnisse

- f) Behandlung von Anregungen
- g) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken
- h) Auflösung des Vereins.

Art. 18

Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Grossen oder des Kleinen Vorstandes
 - b) auf schriftliches Verlangen an den Kleinen Vorstand von mindestens drei Regionalgruppen oder von fünfzig Mitgliedern des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- Die Vorschriften über die ordentliche Vereinsversammlung finden sinngemäss Anwendung. Es können auch Neuwahlen verlangt werden.

Die ausserordentliche Vereins-versammlung

Art. 19

Jedes an der Vereinsversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist notwendig für den Beschluss über die Auflösung des Vereins. Der/die Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Abstimmungen und Wahlen

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied kann geheime Stimmabgabe verlangen. Unter dem Traktandum «Verschiedenes» dürfen keine Beschlüsse über Sachgeschäfte gefasst und keine Resolutionen verabschiedet werden.

Art. 20

Dem Grossen Vorstand gehören an:

- der Präsident/die Präsidentin als Vorsitzender/Vorsitzende
- die Regionalvertreter
- die Kommissionspräsidenten
- fünf bis fünfzehn weitere Mitglieder

Der Grosse Vorstand

Der grosse Vorstand konstituiert sich selbst. Er tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 21

Der Grosse Vorstand legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. fest.

Aufgaben

Zu den Befugnissen des Grossen Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Aufsicht über die Tätigkeit der Regionalgruppen
- b) Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Regionalgruppe und dem Kleinen Vorstand
- c) Genehmigung des Jahresberichtes der Regionalgruppen
- d) Erlass von Reglementen
- e) Beschlussfassung über Budget und Beitragsgesuche sowie über den Abschluss von Vorkaufs- und Kaufrechtsverträgen
- f) Bestellung von Kommissionen
- g) Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- h) Vorbereitung der an der Delegiertenversammlung des Schweizer Heimatschutzes zu behandelnden Geschäfte
- i) Verkehr mit dem Schweizer Heimatschutz und dem Heimatschutz anderer Kantone sowie mit zielverwandten kantonalen Vereinigungen.

Art. 22

Der Kleine Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und höchstens sechs weiteren Mitgliedern des Grossen Vorstandes. Der Kleine Vorstand konstituiert sich selbst. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

*Der Kleine
Vorstand*

- a) Geschäftsführung
 - b) Verkehr mit Behörden und Öffentlichkeit, Ergreifen von Rechtsmitteln
 - c) Einberufung des Grossen Vorstandes
 - d) Delegation von Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen
 - e) Beratung und Unterstützung der Regionalgruppen
 - f) Festlegung der Zeichnungsberechtigung
 - g) Erstellung eines Budgets und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - h) Anstellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und allfälliger weiterer Personen
 - i) Formulierung der Pflichtenhefte für Angestellte und Beaufsichtigung deren Arbeit
 - j) Festlegung von Honoraren, Gehältern und anderen Entschädigungen im Rahmen des Budgets
 - k) Bestimmung der Abgeordneten des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. an die Delegiertenversammlung des Schweizer Heimatschutzes nach Massgabe dessen Statuten
 - l) alle weiteren Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Der Kleine Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 23

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Grosse Vorstand Kommissionen bestellen. Er kann für ihre Tätigkeit verbindliche Richtlinien erlassen. Der Grosse Vorstand bestimmt die Präsidenten/ Präsidentinnen der Kommissionen. Die Präsidenten/Präsidentinnen berichten dem Grossen Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeiten und unterbreiten Anträge.

Die Kommissionen

Art. 24

Die Revisoren prüfen jährlich Buchführung und Vermögensbestand. Sie erstatten darüber der Vereinsversammlung Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung.

Die Revisoren

Art. 25

Wer durch eine Heimatschutzangelegenheit geschäftlich, amtlich oder familienbedingt betroffen ist, hat bei Abstimmungen über das betreffende Geschäft in den Ausstand zu treten.

Ausstand

Art. 26

Für das Rückkommen auf ein Geschäft, über das bereits Beschluss gefasst wurde, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Rückkommensanträge

5. Mittel

Art. 27

Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. hat zur Durchführung seiner Aufgaben namentlich folgende Mittel zur Verfügung:

Mittel

- a) Jahresbeiträge
- b) Erträgnisse aus Sammlungen
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnisse
- e) Vermögenserträge
- f) Beratungshonorare.

Art. 28

Die Vereinstätigkeit der Mitglieder in allen Funktionen ist ehrenamtlich. Die Spesen für im Auftrag des Grossen oder Kleinen Vorstandes ausgeführte Tätigkeiten werden vergütet. Für besonders umfangreiche und/oder komplexe Arbeiten kann eine angemessene Entschädigung gesprochen werden.

*Ehrenamtliche
Tätigkeit der
Vereinsorgane*

Fachleute sind für umfangreiche und/oder komplexe Arbeiten zu einem reduzierten Tarif aus der Vereinskasse zu entschädigen, wenn die Kosten nicht den Gesuchstellern überbunden werden können. Einfachere Beratungen dagegen haben sie wie die übrigen Vorstandsmitglieder unentgeltlich zu besorgen.

Art. 29

Für die Verbindlichkeiten des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Auflösung des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh.

Art. 30

Die Vereinsversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. Von der beabsichtigten Auflösung des Heimatschutzes St.Gallen Appenzell I.Rh. ist der Schweizer Heimatschutz mindestens acht Wochen vor der Vereinsversammlung in Kenntnis zu setzen.

Auflösung

Art. 31

Nach der Auflösung des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. werden seine Unterlagen und sein Vermögen dem Schweizer Heimatschutz zur Verwahrung übergeben.

*Unterlagen und
Vereinsvermögen*

Der Schweizer Heimatschutz verwahrt Unterlagen und Vereinsvermögen und hat sie einem neuen, in den Kantonen St.Gallen / Appenzell I.Rh. gebildeten Verein, dessen Grundsätze und Ziele dem aufgelösten Verein im Wesentlichen entsprechen, ohne Weiteres auszuhändigen. Ist diese Bedingung nicht erfüllbar, so fallen Unterlagen und Vereinsvermögen dem Schweizer Heimatschutz zu.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die an der Vereinsversammlung vom 2. Dezember 1978 angenommenen, am 26. November 1988 und am 16. März 2002 teilrevidierten Statuten.
Angenommen und in Kraft gesetzt an der Vereinsversammlung vom 17. April 2010.

Der Präsident:

Andreas Jung

Die Protokollführerin:

Regina Hanimann